



Aufhebung der technischen Wirkleistungsbegrenzung für PV-Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Anlagenbetreiber (Vertragspartner)

Name, Vorname
Anlagenstandort (Straße)
Postleitzahl, Ort
Vertragskonto
Mobilfunk
E-Mail

Anlagendaten

Inbetriebnahmedatum
Installierte Leistung

kWp

Elektroinstallateur (Installateur, der die Leistungsbegrenzung aufhebt)

Firma
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Ansprechpartner
Mobilfunk
E-Mail

Die gesetzliche Pflicht zur Wirkleistungsbegrenzung bei bestehenden Photovoltaikanlagen entfällt unter folgenden Voraussetzungen:

Anlagen bis einschließlich 7 kWp: Die 70-%-Regelung ist seit dem 1. Januar 2023 ersatzlos und ohne technische Zusatzanforderungen aufgehoben.

Anlagen über 7 kWp (bzw. über 25 kWp nach EEG 2023): Die Aufhebung der Drosselung ist zulässig, sobald die Anlage mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) sowie einer zertifizierten Steuerbox (zur Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber) ausgestattet ist.

Sofern Sie als Anlagenbetreiber Ihre o. g. PV-Anlage nicht mehr begrenzen wollen, ist dies der Stadtnetze Münster GmbH als zuständigen Netzbetreiber **im Vorfeld** mitzuteilen, der § 8 EEG 2023 ist entsprechend anzuwenden. Das vorliegende Formblatt ist auszufüllen und an folgende E-Mail-Adresse zu adressieren:

erzeugungsanlagen@stadtnetze-muenster.de

Im Zuge der Aufhebung der Begrenzung ist auch eine Mitteilung gegenüber dem Marktstammdatenregister (MaStR) vorzunehmen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich mit Ihrer Kennung im MaStR an und nehmen die notwendige Anpassung unter Ihrer Einheit vor.

Umsetzung/Meldung

Zeitpunkt/Datum der Aufhebung der Begrenzung
Zeitpunkt/Datum der Meldung im MaStR

Münster,

Münster,

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Unterschrift (Elektroinstallateur)